

# **Freundeskreis La Haye du Puits e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis La Haye du Puits". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Schwanstetten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die Förderung der Völkerverständigung ohne Ansehen von Herkunft, sozialer und politischer Stellung zu fördern. In Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Schwanstetten als der Trägerin der Partnerschaft mit La Haye du Puits unterstützt der Verein freundschaftliche Beziehungen durch regelmäßige Begegnungen, insbesondere von Jugendlichen, zwischen den beiden Partnergemeinden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Vereinsaufgaben sind insbesondere:
  - a) Betreuung von Gruppen und Einzelpersonen aus der Partnergemeinde
  - b) Förderung von Kontakten zwischen den beiden Partnergemeinden
  - c) Beschaffung von Finanzmitteln zur Pflege und Förderung der Partnerschaft

### **§ 3**

#### **Vereinsvermögen, Haftung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vergütungen für Mitglieder des Vereins aus Mitteln des Vereins sind in § 18 dieser Satzung geregelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (6) Der Verein darf eine Rücklage ansammeln, welche die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Sie ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragen. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vereinsbeirat. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung endgültig über seinen Aufnahmeantrag entscheiden zu lassen.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung verbunden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt, der dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist und mit Schluss des Kalenderjahres wirksam wird,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung schuldhaft im Rückstand ist,
  - d) durch Ausschluss, wenn ein entsprechender Beschluss des Vereinsbeirats mit einfacher Mehrheit vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ausschließungsgründe sind insbesondere wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Erstattung ihrer Zuwendungen.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Über die Verleihung entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (2) Ehrenvorsitzende können nur Mitglieder werden, die in der Vergangenheit das Amt des 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden ausgeübt haben.
- (3) Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen außer den Vorstandssitzungen teilzunehmen, in den Beiratssitzungen haben sie jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder über die Beitragshöhe.

- (2) Die Beiträge sind unteilbar zahlbar für ein Kalenderjahr. Die Beitragszahlung wird fällig mit dem Eintritt und erfolgt per Lastschrift nach vorheriger Ankündigung zum 01. April eines jeden Jahres.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vereinsbeirat
- (3) der Vorstand

## **§ 8**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Dazu ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Außerdem soll die Bekanntmachung daneben zusätzlich noch durch Veröffentlichung im Informationsheft der Gemeinde Schwanstetten oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage innerhalb derselben Frist erfolgen.
- (2) a) Der 1. Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt wird.  
b) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens an den 1. Vorsitzenden stattfinden.

## **§ 9**

### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- (2) Wahl und evtl. erforderliche Amtsenthebung von Mitgliedern des Vereinsbeirats
- (3) Beschlussfassung über eine evtl. erforderliche Änderung der Mindestmitgliedsbeiträge
- (4) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Näheres regeln die folgenden Ausführungsbestimmungen:

- a) Die rechtzeitig und ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- b) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als diese Hälfte erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- d) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

## **§ 11**

### **Vereinsbeirat**

Der Vereinsbeirat besteht aus:

- (1) dem Vorstand (siehe § 12)
- (2) mindestens vier Beisitzern
- (3) Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende (siehe § 12) hat die Pflicht, den Vereinsbeirat mindestens einmal vierteljährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung hat spätestens acht Tage vorher zu erfolgen und kann schriftlich oder mündlich oder per elektronischer Post erfolgen.

## **§ 12**

### **Vorstand**

Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden
- (2) dem/der 2. Vorsitzenden
- (3) dem/der Schriftführer/in
- (4) dem/der Schatzmeister/in
- (5) dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Schwanstetten oder einem Stellvertreter.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der/die 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Register-Gerichts erforderlich sind, darf der Vorstand beschließen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Mitglieder des Vereinsbeirates**

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsbeirat und im Vorstand. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen aller Vereinsorgane
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle über die Sitzungen aller Organe des Vereins und erledigt den laufenden Schriftverkehr des Vereins.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen verantwortlich.
- (5) Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung des Vereinsbeirates**

- (1) Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % anwesend sind.
- (2) Der Vereinsbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einer Vereinsbeiratssitzung bedarf es nicht, wenn alle Beiratsmitglieder schriftlich zustimmen.

### **§ 15**

#### **Zeichnungsbefugnis**

- (1) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 16**

#### **Wahl des Vorstandes und der Beisitzer**

- (1) Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, insbesondere der Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand aus drei Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (außer dem satzungsgemäß dem Vorstand angehörenden Vertreter der Gemeinde Schwanstetten) und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ausschließlich

schriftlich entsprechend § 9c, die Wahl der Beiratsmitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Handzeichen erfolgen ebenso entsprechend § 9c. Eine gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl von Mitgliedern des Vereinsbeirats ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsperiode des jeweiligen Vereinsbeirats. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn fällige Neuwahlen in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen sind.
- (5) Scheidet ein Beisitzer aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen keine Kandidaten zur Verfügung, so wählt der Vereinsbeirat einen Beisitzer für die Restdauer der Amtszeit.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Eine gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Falls kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ist die Wahl per Handzeichen möglich.
- (2) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfung findet jährlich und mindestens 3 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegen den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben und der Bilanz.
- (5) Die Kassenprüfer berichten im Rahmen der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und geben einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes ab.
- (6) Stehen durch Rücktritt oder andere Gründe Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden.

## **§ 18 Vergütungen**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden können.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des

Vereins.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigt zu Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Schwanstetten, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Post oder durch Veröffentlichung im Informationsheft der Gemeinde Schwanstetten oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage im Internet bekannt zu machen.
- (3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Datenschutzerklärung**

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

Vor- und Zuname, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), Eintritts- sowie Austrittsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein, Bankverbindung einschl. SEPA-Mandatsreferenz, Höhe des Mindest- oder freiwillig geleisteten Mitgliedsbeitrags


- (3) Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (6) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

## § 22

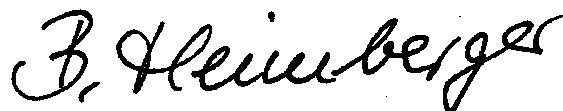
### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 14. März 2019 mit Nachtrag vom 18. Juli 2019 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schwanstetten, 18. Juli 2019



1. Vorsitzender



Schriftführerin